



Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 13.12.2018, Zahl 770-2018, mit der die Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes – K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2017, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Stadtgemeinde Radenthein erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.
- (2) Die Ortstaxen werden nach Gebietsteilen (Zone 1 und Zone 2) und nach der Jahreszeit abgestuft.

§ 2 Ausmaß

- (1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung in der
 - a) Zone 1, das sind die Ortschaften Döbriach und Starfach
Für die Zeit vom 1. November bis 30. April jeden Jahres EUR 0,87
Für die Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres EUR 1,16
 - b) Zone 2, das ist das übrige Gemeindegebiet
Für die Zeit vom 1. November bis 30. April jeden Jahres EUR 0,58
Für die Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres EUR 0,87
- (2) Ab 1. Jänner 2020 beträgt die Ortstaxe ganzjährig in allen Gebietsteilen EUR 1,16 je abgabepflichtiger Person und Nächtigung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 20.12.2012, Zahl 770-2012 mit der Ortstaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Bürgermeister
Michael Maier